

Informationsbrief

Juli 2023

Inhalt

- 1 Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten
- 2 Vermietung von Ferienwohnungen über Vermittler mit Zusatzleistungen
- 3 Keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem
- 4 Erbfallkostenpauschale für Nacherben
- 5 Finanzielle Beteiligung am Haupthausstand bei doppelter Haushaltsführung
- 6 Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung
- 7 Berufsausbildungskosten nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit
- 8 Pflegeversicherung: Höhere Beiträge ab 01.07.2023

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 03.07. ²	Grundsteuer (Jahresbetrag) ³	06.07.
Mo. 10.07.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	13.07.
	Umsatzsteuer ⁵	13.07.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten

Ausländische Einkünfte, die in einem Land erzielt werden, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, werden im Inland grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Regelungen behandelt:

- **Anrechnungsmethode:** Die Einkünfte werden im Inland erfasst; die im Ausland gezahlte Steuer wird regelmäßig auf die inländische Steuer angerechnet.
- **Freistellungsmethode:** Die Besteuerung erfolgt ausschließlich im Ausland; ggf. wirken sich die Einkünfte auf die Höhe des Steuersatzes für im Inland steuerpflichtige Einkünfte aus (sog. Progressionsvorbehalt; § 32b EStG).

Für Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten sehen die in den DBAs vereinbarten Regelungen mit den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig die **Freistellungsmethode** vor.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 03.07., weil der 01.07. ein Samstag ist.
3 Bei Antragstellung bis zum 30.09.2022 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).

4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat bestätigt, dass **Verluste** aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung einer Kapitalgesellschaft **nicht** steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnet werden können, wenn dem deutschen Staat kein Besteuerungsrecht zusteht. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang nunmehr klargestellt, dass dies selbst dann gilt, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich „unter keinen Umständen“ verwertbar und damit **final** sind. Dies kann z. B. bei Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Betriebsstätte aufgrund anhaltender Verluste, bei Übertragung oder Umwandlung der Betriebsstätte der Fall sein.

Der Bundesfinanzhof begründet die Nichtanerkennung von ausländischen Betriebsstättenverlusten damit, dass die in den DBAs vereinbarte abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch **negative** Einkünfte, also Verluste, umfasst.

Der Ausschluss des Verlustabzugs verstößt auch im Hinblick auf sog. finale Verluste nicht gegen das Unionsrecht, wie eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs⁷ ergab.

2 Vermietung von Ferienwohnungen über Vermittler mit Zusatzleistungen

Die Wohnungsvermietung gehört einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; das gilt grundsätzlich auch für die Vermietung von Ferienwohnungen, die möbliert und mit Geschirr, Bettzeug usw. ausgestattet sind. Die Vermietung von Ferienwohnungen kann aber auch zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen, wenn sie „hotelmäßig“ erfolgt, d. h., wenn die Vermietung durch zusätzliche Nebenleistungen – wie z. B. (tägliche) Reinigung, Wäschewechsel, persönliche Betreuung oder auch dem Angebot von Mahlzeiten – einem Beherbergungsbetrieb ähnelt.⁸

Der Bundesfinanzhof⁹ hat in einer Entscheidung klargestellt, dass eine Ferienwohnungsvermietung nicht gewerblich ist, wenn sie über einen Vermittler durchgeführt wird, der seinerseits „hoteltypische“ Zusatzleistungen an die Mieter im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung erbringt.

Im Streitfall hatte der Wohnungseigentümer eine Vermietungsgesellschaft mit der Vermietung seiner Ferienwohnung beauftragt, die für den Vermietungsservice einen bestimmten Anteil vom Vermietungserlös erhielt. Alle Zusatzleistungen wurden von der Vermietungsgesellschaft oder von von ihr beauftragten Dritten erbracht und abgerechnet. Diese hotelmäßigen Dienstleistungen hatte das Gericht nicht dem Wohnungseigentümer zugerechnet, sodass dieser Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte.

3 Keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem

Bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden dabei Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen (vgl. § 35a EStG).

Auch die Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem können als haushaltsnahe Dienstleistungen zu qualifizieren sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist insoweit zu unterscheiden:

Für ein von einer Pflegeeinrichtung bereitgestelltes und mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „**Betreuten Wohnens**“ Notfallhilfe durch das über einen Notruf verständigte Pflegepersonal der Einrichtung rund um die Uhr sicherstellt, kann die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; hier wird regelmäßig die Notfall-Soforthilfe **im Haushalt** des Steuerpflichtigen erbracht.¹⁰

Im Gegensatz dazu kommt bei einem Hausnotrufsystem, mit dem im Notfall lediglich ein Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale (**Rufbereitschaft**) hergestellt wird und von dort die Kontaktierung z. B. eines Angehörigen oder des Rettungsdienstes erfolgt, die Steuerermäßigung nicht in Betracht. In diesen Fällen entstehen die Aufwendungen neben der Bereitstellung der erforderlichen Technik vor allem für das **Bereithalten** des Personals zur Entgegennahme eines eventuellen Notrufs (Rufbereitschaft) und ggf. die Verständigung Dritter für eine Hilfeleistung vor Ort; diese Tätigkeiten werden aber außerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen und damit **nicht** in dessen **Haushalt** erbracht.¹¹

6 Siehe BFH-Urteil vom 22.02.2023 I R 35/22.

7 EuGH-Urteil vom 22.09.2022 C-538/20.

8 Siehe dazu auch H 15.7 (2) „Ferienwohnung“ EStH.

9 BFH-Urteil vom 28.05.2020 IV R 10/18.

10 BFH-Urteil vom 03.09.2015 VI R 18/14 (BStBl 2016 II S. 272); BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Rz. 11.

11 BFH-Urteil vom 15.02.2023 VI R 7/21.

4 Erbfallkostenpauschale für Nacherben

Hat ein Erblasser testamentarisch eine Vor- und Nacherbschaft verfügt, erben zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser. Erbschaftsteuerlich gilt dagegen nur der Vorerbe als Erbe des Erblassers (§ 6 Abs. 1 ErbStG), sodass sein (Vor-)Erwerb in vollem Umfang der Erbschaftsteuer unterliegt. Bei Eintritt des Nacherbfalls fällt ggf. erneut Erbschaftsteuer an, wobei das Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben maßgebend ist (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG).

Im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs kann der Nacherbe zur Berücksichtigung von Erbfallkosten auch den **Pauschbetrag** in Höhe von **10.300 Euro** nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG in Anspruch nehmen. Hierunter fallen z. B. Beerdigungskosten und Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses. Zwar ist der Pauschbetrag für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren; da Vor- und Nacherbfall jedoch erbschaftsteuerlich als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln sind, kann nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹² der Pauschbetrag auch **für jeden Erbfall** angesetzt werden.

Ein **Nachweis**, dass tatsächlich überhaupt Kosten angefallen sind, ist für den Abzug des Pauschbetrags nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs **nicht** (mehr) **erforderlich**; insoweit hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung¹³ geändert.

5 Finanzielle Beteiligung am Haupthausstand bei doppelter Haushaltsführung

Ist aus beruflichen Gründen die Führung eines zweiten Hausstands am (auswärtigen) Beschäftigungsort neben dem Haupthausstand erforderlich, sind die Aufwendungen für den Hausstand am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist u. a. eine ausreichende finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung am Mittelpunkt der Lebensinteressen, dem Haupthausstand.

Diese Frage kann sich insbesondere dann stellen, wenn eine ledige Person weiter im Haushalt der Eltern lebt und dort den Haupthausstand unterhält. Die Finanzverwaltung¹⁴ sieht dafür eine Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % der Haushaltskosten als ausreichend an.

Diese Grenze wurde vom Bundesfinanzhof¹⁵ nicht beanstandet. Für den Fall, dass im Haus der Eltern ein hinreichend abgrenzbarer eigener Haushalt geführt wird, bezieht das Gericht die Kostenbeteiligung ausschließlich auf den eigenen Haushalt. Es hält es auch nicht für schädlich, wenn ein entscheidender Haushaltsbeitrag z. B. einmalig am Jahresende gezahlt wird.

6 Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung

Die Veräußerung einer Immobilie stellt ein **steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft** dar, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als **zehn Jahre** beträgt. Wird das Objekt dagegen zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt, ist die Veräußerung nicht steuerbar.¹⁶

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof¹⁷ mit der Frage auseinandergesetzt, ob nach dem Auszug eines getrennt lebenden Ehepartners aus der vormaligen Ehwohnung die Nutzung durch das gemeinsame **Kind** dem ausgezogenen Miteigentümer als „**eigene**“ Wohnzwecke zugerechnet werden kann. Dies hat das Gericht verneint. Zwar umfasst der Begriff der „eigenen“ Wohnzwecke auch die Wohnzwecke von einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kindern, sodass hierin eine „mittelbare“ Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gesehen werden könnte; allerdings stellt die **Mitnutzung** durch den **geschiedenen Ehepartner** eine **schädliche** Nutzung dar.

Im Ergebnis kann somit in diesen Fällen ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegen, wenn die Grundstückshälfte an den dort weiter wohnenden (ehemaligen) Ehepartner veräußert wird.

12 BFH-Urteil vom 01.02.2023 II R 3/20.

13 Siehe BFH-Beschlüsse vom 28.11.1990 II S 10/90 (BFH/NV 1991 S. 243) und vom 21.01.2005 II B 6/04 (BFH/NV 2005 S. 1092).

14 BMF-Schreiben vom 25.11.2020 – IV C 5 – S 2353/19/10011 (BStBl 2020 I S. 1228), Rz. 101.

15 BFH-Urteil vom 12.01.2023 VI R 39/19.

16 Siehe § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

17 BFH-Urteil vom 14.02.2023 IX R 11/21; siehe zur Vorinstanz auch Informationsbrief Oktober 2021 Nr. 7.

7 Berufsausbildungskosten nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit

Insbesondere für Ausbildungen, die privat zu finanzieren sind, entstehen u. a. Kosten durch Kurs-, Schul-, Studien- bzw. Prüfungsgebühren oder auswärtige Unterbringung. Dies betrifft z. B. die Ausbildung zum Piloten, zum Heilpraktiker oder das Studium an einer privaten Hochschule oder Universität. Der **Werbungskostenabzug** für Berufsausbildungskosten kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn bereits **vorher** eine **Erstausbildung** abgeschlossen wurde. Dies setzt eine geordnete Ausbildung voraus, die auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Vorschriften eines Bildungsträgers mit einer Minstdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung durchgeführt wird.¹⁸

Wurde noch keine Erstausbildung abgeschlossen, können Berufsausbildungskosten nur im Rahmen des **Sonderausgabenabzugs** berücksichtigt werden. Dieser ist jedoch auf **6.000 Euro** jährlich begrenzt und wirkt sich nur aus, wenn im gleichen Jahr Einkommensteuer zu entrichten wäre.¹⁹ Im Fall des Werbungskostenabzugs besteht dagegen die Möglichkeit des Verlustvor- bzw. -rücktrags.

Für die Abzugsmöglichkeit ist daher entscheidend, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde. Der Bundesfinanzhof²⁰ hatte in einem aktuellen Urteil über den Abzug von Berufsausbildungskosten – hier: der Ausbildung zum Berufspiloten – zu entscheiden, wenn davor lediglich eine langjährige Tätigkeit ohne abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung ausgeübt wurde. Im konkreten Fall hatte der Kläger vor der Pilotenausbildung eine langjährige gewerbliche Tätigkeit im Bereich der Veranstaltungs- und Bühnentechnik ausgeübt, nachdem er zuvor ein 20 Monate dauerndes Praktikum absolviert hatte. Nach Ansicht des Gerichts war der gesetzlich definierte Begriff der Erstausbildung nicht erfüllt, da sowohl ein **Praktikum** als auch eine **langjährige Tätigkeit nicht** als geordnete Ausbildung anzusehen waren. Die Kosten für die Ausbildung zum Berufspiloten konnten daher lediglich im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt werden.

8 Pflegeversicherung: Höhere Beiträge ab 01.07.2023

Im Zusammenhang mit einer Reform der Pflegeversicherung²¹ und aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²² sollen **ab 01.07.2023** die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erziehungsaufwands von Eltern angepasst werden. Der Grundbeitragssatz steigt dann um 0,35 % auf **3,4 %** und der Zuschlag für über 23-jährige Kinderlose um 0,25 % auf **0,6 %**.

Neu ist eine **Beitragsatzreduzierung für das 2. bis 5. Kind** (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes) um **jeweils 0,25 %**, die – wie der Kinderlosenzuschlag – nur auf den Arbeitnehmeranteil anzuwenden ist; der **Arbeitgeberanteil** beträgt unabhängig von der Kinderzahl **1,7 %**.

Danach gelten ab 01.07.2023 für Arbeitnehmer folgende Beitragsätze in der sozialen Pflegeversicherung:²³

Kinder		Beitragsanteil in % ²⁴	
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
kinderlos	Versicherte bis 23 Jahre	1,7	1,7
	Versicherte über 23 Jahre	2,3 (1,7 + 0,6)	1,7
1 (beliebiges Alter)	Grundbeitrag (bleibt bestehen)	1,7	1,7
2 bis 25 Jahre	neue Reduzierung Arbeitnehmerbeitrag	1,45 (1,7 – 0,25)	1,7
3 bis 25 Jahre		1,2 (1,7 – 2 × 0,25)	1,7
4 bis 25 Jahre		0,95 (1,7 – 3 × 0,25)	1,7
5 und mehr bis 25 Jahre		0,7 (1,7 – 4 × 0,25)	1,7

Infolge der Beitragserhöhung in der Pflegeversicherung werden auch die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug zum 01.07.2023 angepasst. Falls der Lohnsteuerabzug für Juli und August 2023 noch nicht gemäß der neuen Ablaufpläne möglich ist, soll der Lohnsteuerabzug bis zum 01.09.2023 entsprechend berücksichtigt werden, soweit es für den Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist.²⁵

18 Siehe § 9 Abs. 6 EStG.

19 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

20 BFH-Urteil vom 15.02.2023 VI R 22/21.

21 Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG); vgl. Bundesrats-Drucksache 220/23.

22 BVerfG-Beschluss vom 07.04.2022 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16.

23 Siehe § 55 Abs. 1 und 3 SGB XI n. F.; siehe auch Informationsbrief Januar 2023 Nr. 6 zum bisherigen Recht.

24 Die Sonderregelung für Sachsen bleibt bestehen.

25 Ein entsprechendes BMF-Schreiben ist in Vorbereitung.